Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 84/2021 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Frau Huge	5.1				
AbtL: Verfasser/in: L. Schneider, C. Schmitz,					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	10.03.2021

TOP Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2021/22 im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag erfolgt mit der Ergänzungsvorlage.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die bedarfsgerechte Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kita-Jahr 2021/22 als rechtliche Voraussetzung gemäß § 4 in Verbindung mit §32 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) zur Erlangung der finanziellen Förderung gemäß KiBiz für alle Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege im Stadtgebiet.

2. Sachverhalt

Nach § 32 Abs. 1 KiBiz setzt die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege innerhalb eines Jugendamtsbezirks die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Die Kindergartenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist daher unabdingbare Voraussetzung für die finanzielle Förderung des laufenden Betriebes von Kindertageseinrichtungen.
Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung als Bestandteil der Jugendhilfeplanung wird nach § 19 Abs. 2 KiBiz entschieden, welche genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Nach § 33 Abs. 4 Satz 1 KiBiz ergeben sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf die Kindertageseinrichtungen entfallenden Kindpauschalen. Das KiBiz fordert demnach eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung als Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Förderung. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei der verbindlichen Beantragung der Kindpauschalen im Sinne des § 38 Abs. 1 KiBiz am 15. März vorliegen muss.
Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 1 KiBiz ist das Jugendamt verpflichtet Eltern innerhalb von 6 Monaten einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz zu vermitteln. Daher war für die Aufnahme zu Beginn des Kita-Jahres 2021/22 (01.08.2021) eine Anmeldung bis zum 01.02.2021 möglich. Die Auswertung des Anmeldeverfahrens dauert derzeit noch an.

Eine Darstellung der Betreuungssituation in den einzelnen Sozialräumen, eine tabellarische Übersicht der Planung der Gruppenformen sowie die sich daraus ergebenden Versorgungsquoten für das Kindergartenjahr 2021/22 werden umgehend nach Auswertung des Anmeldeverfahrens nachgereicht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden nicht gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Es werden haushaltsrelevante Ergebnisse erwartet, die erst mit der Gesamtauswertung dargestellt werden können.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Auswertungen des Anmeldeverfahrens werden die Wünsche der Eltern bestmöglich berücksichtigt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Auslastungsquote, Anmeldeverhalten